

# **News & Updates für Finanzdienstleister**

Ausgabe 3  
(Mai 2012)

SCHERBAUM SEEBACHER  
RECHTSANWÄLTE



Die Finanzdienstleister  
STEIERMARK

**Erkennbarkeit des Erwerbs eines risikobehafteten Produkts**

## **Erkennbarkeit des Erwerbs eines risikobehafteten Produkts**

Kauft ein Anleger, der eine Veranlagungsform ohne Risiko wollte, aufgrund einer unrichtigen Beratung Aktien und erwirbt er danach (aufgrund ihm von der Depotbank diesbezüglich zugesandter Unterlagen) im Zuge von Kapitalerhöhungen noch weitere Aktien derselben Gesellschaft, ohne dass er vor diesen Kapitalerhöhungen noch einmal beraten wurde und obwohl er vor der Teilnahme an den Kapitalerhöhungen von der Depotbank mehrfach Unterlagen erhielt, in denen die Wertpapiere als „Aktien“ bezeichnet wurden, trifft den Berater für die vom Anleger erlittenen Vermögenseinbußen eine Haftung nur für den ersten Aktienkauf (anlässlich dessen auch die Beratung stattfand), nicht aber für den Erwerb weiterer Aktien im Zuge der Kapitalerhöhungen, weil der Anleger mit Erhalt der Urkunden von der Depotbank, in denen die Wertpapiere mehrfach als „Aktien“ bezeichnet wurden, über die beim ersten Ankauf vom Berater herbeigeführte Fehleinschätzung über das Wesen der Papiere (und des damit notwendigerweise verbundenen Risikos eines Wertverlusts) vor seinen weiteren Investitionsentscheidungen (anlässlich der Kapitalerhöhungen) mehrfach aufgeklärt worden war. Unter diesen Umständen fehlt es an ausreichenden Zurechnungsgründen zur vorangegangenen Fehlberatung, zumal auch der Berater davon ausgehen konnte, dass der Anleger nach dem typischerweise zu erwartenden Lauf der Dinge von der Depotbank Informationen über die Art der erworbenen Papiere erhalten werde, was ja auch geschehen ist.

*OGH 31.01.2011, 1 Ob 251/11k*

***Dr. Christian Wolf***

ScherbaumSeebacher Rechtsanwälte GmbH  
8010 Graz, Einspinnnergasse 3,  
Tel. 0316/832460-23 Fax 0316/832460-10,  
[office@scherbaum-seebacher.at](mailto:office@scherbaum-seebacher.at)